Italienische Handelskammer mit neuer Führungsmannschaft

Mitgliederstamm wächst wieder

Seit vergangenem Dezember hat die Italienische Handelskammer in Ungarn in der Person von Maurizio Sauli einen neuen Präsidenten. Der seit 1983 in Ungarn aktive Geschäftsmann ist angetreten, um die Kammer wieder auf einen ruhigen Wachstumskurs zu bringen.

Zuvor erlebte die Kammer recht unruhige Zeiten. Immer mehr Mitglieder waren mit dem Führungskurs von Saulis Vorgänger Alessandro Stricca und seiner Mannschaft unzufrieden. Ein für die Kammer besonders schmerzhafter Ausdruck dieses Zustands war der Austritt zahlreicher namhafter italienischer Firmen im vergangenen Jahr. Ein Gutes hatte der kritische Zustand aber auch: So konnte sich die Hauptversammlung im vergangenen Dezember einer Rekordbeteiligung erfreuen – 178 der etwa 250 Mitglieder waren vertreten, um Einfluss auf die weitere Entwicklung ihrer Kammer zu nehmen. Aus der Wahl ging schließlich ein aus überwiegend neuen Gesichtern bestehender Vorstand und der neue Präsident hervor.

Herzensangelegenheit

Mit Maurizio Sauli haben sich die Kammermitglieder für einen erfahrenen Geschäftsmann entschieden, der wahrscheinlich so viele Ungarnjahre auf seinem Konto hat wie kein anderes italienisches Kammermitglied. Seine Ungarn-Kontakte reichen bis ins Jahr 1983 zurück. Damals war er hier für die IRI-Gruppe aktiv, die unter anderem Pipelines und Spezialstahl nach Ungarn verkaufte. Heute ist Sauli für die Ansaldo Sistemi Industriali S.p.A. Area Manager der Region Osteuropa und Russland. Obwohl er mit seiner Frau in Budapest wohnt, ist er derzeit vor allem in Russland aktiv. Dass er sich jetzt dennoch derart für seine Kammer engagiert, hat daher weniger geschäftliche Gründe. „Als Gründungs- und langjähriges Vorstandsmitglied der Kammer lag mir natürlich ihr weiteres Schicksal am Herzen. Deshalb kandidierte ich und nahm meine Wahl auch an."

Mitgliedschaft ist Imagefrage

Indem die Mitglieder auf einen bewährten Geschäftsmann setzten, scheinen sie im Nachhinein betrachtet tatsächlich eine gute Wahl getroffen zu haben. Zumindest hat sich der Name und das Image des neuen Präsidenten bereits wohltuend auf die Mitgliederzahl der Kammer ausgewirkt: Seit Saulis Amtsübernahme ist die Kammer um 30 Mitglieder gewachsen, darunter sind so namhafte und zuvor ausgetretene Firmen wie AGIP, TIGÁZ und Unicredit Bank. Wie ihm dieses Kunststück in so kurzer Zeit gelungen sei, wollen wir wissen. „Ich bin mir voll darüber im Klaren, dass so große Firmen wie die zuvor genannten nicht wegen unserer Service-Leistungen bei uns sind. Es gibt kaum etwas, was diese Firmen nicht auch ohne uns lösen könnten. Schon allein aus Personalgründen – wir haben nur sechs feste Angestellte – sind unsere Möglichkeiten sehr begrenzt. Nein, wenn sich große Firmen für eine Kammermitgliedschaft entscheiden, dann vor allem aus Image-Gründen. Sie müssen davon überzeugt sein, dass ihrem Unternehmen eine Mitgliedschaft bei uns gut zu Gesicht steht."

Doch nicht nur größeren Firmen möchte Sauli seine Kammer wieder schmackhafter machen, auch den kleineren, also denen, die tatsächlich direkt von den Möglichkeiten der Kammer profitieren können. Vor allem als Plattform für Networking und den Austausch von Informationen kann sich die Kammer für sie als nützlich erweisen. Speziell zu diesem Zweck sind inzwischen sieben Arbeitsgruppen entstanden. Sie werden von jeweils einem Vorstandsmitglied geleitet und widmen sich speziellen Themen wie der Logistik, dem Tourismus, ja sogar der Landwirtschaft.

Lange Agenda

Angesprochen auf weitere Punkte seiner Agenda nennt Sauli die Aktualisierung des Kammerstatuts. Nach einer gewissen Zeit, sei dies einfach notwendig. Es müsse mit den geänderten Rahmenbedingungen wieder in Einklang gebracht werden. „Um unnütze Reibungsverluste zu vermeiden, ist es einfach effektiver, einige Aspekte neu und sauber zu regeln." So würden etwa die Passagen bezüglich des Wahlsystems einer kritischen Revision bedürfen. Überarbeitet werden soll weiterhin der Ethik-Codex der Kammer. Verbessert werden solle aber auch die Öffentlichkeitsarbeit. Außerdem möchte Sauli die Interessen ungarischer Mitgliedsfirmen stärker berücksichtigen.

JAN MAINKA

Mitgliedermagnet: Der neue Kammer-Präsident Maurizio Sauli.

Serie zum neuen ungarischen BGB – Teil 3

Allgemeine Geschäftsbedingungen, missbräuchliche Klauseln und Verbraucherverträge – Neue Regelungen zum Verbraucherschutz

Dem Verbraucherschutz wird im neuen BGB eine wichtige Rolle eingeräumt. Auch zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden neue Bestimmungen hinzugefügt. Danach werden neue Regelungen eingeführt, die der Erhöhung der Transparenz dienen sollen. Diese Regelungen befinden sich im fünften Buch des neuen BGB (Schuldrecht), welches am 1. Januar 2011 in Kraft tritt und für Verträge gilt, die ab diesem Zeitpunkt geschlossen werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Eine wesentliche Neuerung ist, dass ein Unternehmen ab dem 1. Januar 2011 seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) auch zwingend auf seiner Homepage veröffentlichen muss, wenn es diese gegenüber Verbrauchern verwenden möchte. Kommt ein Unternehmen dieser Verpflichtung nicht nach, sind die AGB nicht Vertragsbestandteil von Verbraucherverträgen. Die AGB müssen auf der Startseite gut erkennbar unter einem eigenen Menüpunkt zugänglich sein. Auch ist sicherzustellen, dass die AGB für die gesamte Dauer ihrer Verwendung auf der Homepage einsehbar sind. Dies hat zur Folge, dass ein Unternehmen, welches Verträge mit Verbrauchern unter Einbeziehung von AGB abschließen möchte, spätestens ab 1. Januar 2011 über eine Homepage verfügen muss. Hierzu ist anzumerken, dass unter AGB Vertragsbedingungen zu verstehen sind, welche für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert wurden und die eine Vertragspartei (der Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt. AGB liegen nicht vor, wenn die Vertragsbedingung unter Mitwirkung der anderen Vertragspartei erstellt oder im Einzelnen mit der anderen Vertragspartei verhandelt wurde. Dabei spielt es keine Rolle, ob solche Vertragsbedingungen ausdrücklich als AGB bezeichnet werden, einen gesonderten Bestandteil eines Vertrags bilden (umgangssprachlich häufig als das „Kleingedruckte" bezeichnet) oder Teil des eigentlichen Vertrages sind. So ist es möglich, dass einzelne Klauseln eines Vertrages als AGB einzustufen sind, andere Regelungen desselben Vertrages aber nicht. Bei Verträgen mit Verbrauchern hat im Streitfall der Verwender zu beweisen, dass eine Vertragsbedingung nicht als AGB einzustufen ist. Auch muss der Verwender von AGB sicherstellen, dass der Vertragspartner die AGB auch in Papierform zur Kenntnis nehmen kann.

Kollidierende AGB

Wenn beide Vertragsparteien AGB verwenden, werden beide AGB Vertragsbestandteil, soweit sie einander nicht widersprechen. Sofern sich diese AGB in unwesentlichen Punkten widersprechen, werden sie ohne die sich widersprechenden Bedingungen Vertragsbestandteil. Sofern aber ein Widerspruch in wesentlichen Punkten vorliegt, kommt der Vertrag nicht zustande. Ist eine Regelung einer AGB nicht eindeutig, ist die für die andere Vertragspartei günstigste Interpretation zu wählen.

Missbräuchliche Klauseln

In AGB enthaltene missbräuchliche Klauseln können von der anderen Vertragspartei angefochten werden, im Falle von Verbraucherverträgen sind sie sogar nichtig. Das BGB enthält eine Liste von Klauseln, die als missbräuchlich einzustufen sind. So gilt beispielsweise eine AGB als missbräuchlich und damit als nichtig, wenn diese einen Verbraucher zu einseitiger Leistung verpflichtet, dem Verwender der AGB ein einseitiges Rücktritts- oder Kündigungsrecht einräumt, das Recht des Verbrauchers auf Aufrechnung oder auf Geltendmachung eines Anspruchs ausschließt oder beschränkt, die Haftung des Verwenders der AGB oder seiner Erfüllungsgehilfen ausschließt oder beschränkt, oder die Beweislast dem Verbraucher zuweist. Bis zum Beweis des Gegenteils ist unter anderem auch die Klausel als missbräuchlich und damit nichtig anzusehen, die dem Verbraucher unangemessene Fristen oder unangemessene formale Bedingungen auferlegt. Künftig soll der Schutz vor nicht auslegbaren oder unverständlichen Regelungen in AGB auch dadurch erhöht werden, dass die Missbräuchlichkeit einer Regelung schon dann vorliegt, wenn die Regelung unklar oder unverständlich ist.

> ***„Ab dem 1. Januar 2011 muss ein Unternehmen zwingend seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf seiner Homepage veröffentlichen, wenn es diese gegenüber Verbrauchern verwenden möchte. Darüber hinaus kann ein Gericht auf Kosten des Unternehmens, das missbräuchliche AGB verwendet, die Veröffentlichung dieser Tatsache in einer überregionalen Tageszeitung und im Internet anordnen."***

Das BGB legt auch fest, welche Organe (zum Beispiel Verbraucherschutzverbände) unter Berufung auf das Allgemeininteresse klagen auf Feststellung der Nichtigkeit von missbräuchlichen AGB erheben können. Darüber hinaus ist eine wichtige neue Regelung, dass ein Gericht auf Kosten des missbräuchliche AGB verwendenden Unternehmens die Veröffentlichung dieser Tatsache in einer überregionalen Tageszeitung und im Internet anordnen kann.

Verbraucherverträge

Künftig gelten auch Verträge zwischen mittleren Unternehmen und Stiftungen, Vereinen, Eigentümergemeinschaften oder Mikrounternehmen als Verbraucherverträge. Nichtig sind in Verbraucherverträgen Regelungen, die zum Nachteil von Verbrauchern von gesetzlichen Regelungen abweichen, aber auch entsprechende Verzichtserklärungen des Verbrauchers. Nichtig ist auch der Ausschluss oder die Einschränkung der Haftung bei Vertragsverletzungen, sofern der damit einhergehende Nachteil nicht anderweitig ausgeglichen wird.

ANDREAS KÖHLER, PARTNER
Rechtsanwaltskanzlei
Kővári Tercsák Salans

SALANS
www.salans.com